

Geplante Novelle des BKA-Gesetzes unzureichend

DGVT und DGVT-BV fordern uneingeschränkte Vertraulichkeit für psychotherapeutische Patientengespräche

Das Bundesverfassungsgericht hat vor knapp einem Jahr das zuvor zum Zweck der Terrorismusbekämpfung neu gefasste Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) für teilweise verfassungswidrig erklärt. Beanstandet wurde vom Gericht insbesondere, dass Gespräche, in denen es Einzelnen ermöglicht werden soll, ein Fehlverhalten einzugestehen oder sich auf dessen Folgen einzurichten, in die höchstpersönliche Privatsphäre fallen und damit der Staat keinen Zugriff darauf haben dürfe. Die Bundesregierung hat deshalb nun eine Novelle zur Neustrukturierung des BKAG auf den Weg gebracht.

Die damit verbundene Chance, einen umfassenden Schutz der Vertraulichkeit solcher Gespräche mit Berufsheimnisträgern, die ihrerseits gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, herzustellen, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch vertan. Über den bisher bereits geschützten Personenkreis der Geistlichen, Strafverteidiger und Abgeordneten hinaus wurden lediglich Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in den Gesetzentwurf zusätzlich aufgenommen. Weiterhin keinen absoluten Schutz gegenüber Überwachungsmaßnahmen wie Abhören oder Videoaufzeichnungen genießen hingegen ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen.

Die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) und der DGVT-Berufsverband Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) sehen hier einen dringenden Nachbesserungsbedarf am Gesetzentwurf. Gerade bei psychischen Erkrankungen und in Krisensituationen ist es unverzichtbar, dass Patientinnen und Patienten sich auf die Wahrung der Vertraulichkeit absolut verlassen können. Das sieht auch die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) so: „Grundlage einer erfolversprechenden Psychotherapie ist ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut. Nur unter dieser Voraussetzung kann das Therapieziel, wozu auch Gewaltprävention zählen kann, erreicht werden“, heißt es in einer Stellungnahme der BPtK.

Als besonders problematisch bezeichnet die BPtK, dass nicht nur das tatsächlich überwachte psychotherapeutische Gespräch beeinträchtigt werde. Vielmehr werde die Therapie bereits dadurch beeinträchtigt, dass die Möglichkeit bestehe, dass ein Gespräch nicht vertraulich bleibt und eine Kenntnisnahme Dritter vom Gesprächsinhalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne. „Es ist von einer Vielzahl von Fällen auszugehen, in denen sich ein Patient aufgrund seiner psychischen Erkrankung bei der abstrakt bestehenden Möglichkeit der Überwachung entscheidet, eine dringend erforderliche Therapie nicht in Anspruch zu nehmen“, so die BPtK, die deshalb fordert: „Zum Schutz aller Patienten muss eine Überwachung eines psychotherapeutischen Gesprächs, aber auch der Kontaktaufnahme mit einem Psychotherapeuten absolut ausgeschlossen sein.“

Eine Einschränkung der öffentlichen Sicherheit würde die Aufnahme der Psychologischen PsychotherapeutInnen und der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen in den Kreis der absolut geschützten

Berufsgruppen nach Überzeugung von DGVT und DGVT-BV nicht bedeuten. Berufsrechtliche Regelungen stellen bereits heute sicher, dass PsychotherapeutInnen Risiken abwägen und gegebenenfalls die Polizei informieren müssen, wenn PatientInnen sich selbst oder andere gefährden. Wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass eine schwere Straftat geplant ist, sind sie sogar zu einer entsprechenden Anzeige verpflichtet. Demgegenüber steht die Gefahr, dass gerade Personen, die ein hohes Aggressionspotenzial oder gar Tötungsphantasien haben, keine therapeutische Hilfe suchen, wenn keine absolute Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Tübingen, 9. März 2017

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e. V.
Corrensstraße 44-46, 72076 Tübingen
Telefon 07071 9434-0
dgvt@dgvt.de, www.dgvt.de

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie -
Berufsverband Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) e. V
Corrensstraße 44, 72076 Tübingen
Telefon 07071 9434-10
info@dgvt-bv.de, www.dgvt-bv.de